

Präambel

Der Friedrichs Wilhelm ist Teil des AStA. Die in der Zeitschrift publizierten Positionen sind dabei nicht zwangsläufig Positionen des AStA. Der Friedrichs Wilhelm berichtet aus dem AStA, über Aktuelles aus Universität und Stadt und über politische und kulturelle Themen. Der Friedrichs Wilhelm versteht sich als unabhängig und kritisch. Die Zeitschrift hat einen antidiskriminatorischen Anspruch. Sie richtet sich gegen Rassismus, Sexismus, LGBTQIA*- Feindlichkeit und Antisemitismus. Inhalte, die diesem antidiskriminatorischen Anspruch nicht gerecht werden, finden im Friedrichs Wilhelm keinen Platz.

§ 1 Wahl der Redaktion

1. Die Redaktion wird gemäß der Bestimmungen von §12a. der Geschäftsordnung des AStA gewählt und auch nachgewählt.

§ 2 Chefredaktion

1. Die Chefredaktion ist eine Person, die aus der Mitte der durch die GAS gewählten Redakteur:innen gewählt wird. Die Wahl findet auf der konstituierenden Sitzung der Redaktion statt. Das genaue Wahlverfahren regelt die Redaktion. Auf Wunsch eines Redaktionsmitglieds ist geheim abzustimmen. Gewählt ist die kandidierende Person, die mindestens die Hälfte der Stimmen aller durch die GAS gewählten Redaktionsmitglieder erhält.

2. Die Chefredaktion überwacht die Einhaltung der Fristen der Redaktionsarbeit. Die Chefredaktion ist für die Organisation der Verwaltungsaufgaben der Redaktion verantwortlich. Die Chefredaktion überprüft die Druckversion der Zeitung auf formale und inhaltliche Richtigkeit und gibt sie zum Druck frei. Die Chefredaktion moderiert die

Redaktionssitzungen und lädt zu diesen ein. Die Chefredaktion ist auf der GAS anwesend oder delegiert die Anwesenheit auf der GAS an ein anderes Redaktionsmitglied. Die Chefredaktion repräsentiert die Redaktion nach außen.

3. Nach den Bestimmungen von 1. kann eine stellvertretende Person gewählt werden, die die Aufgaben nach 2. in Abwesenheit der Chefredaktion übernimmt.

4. Die Chefredaktion ist gleichzeitig Referent:in des Referats "Friedrich Wilhelm".

§ 3 Weitere Funktionen

1. Die Redaktion bestimmt aus ihrer Mitte mindestens zwei Layouter:innen, die für die grafische Gestaltung der Zeitschrift verantwortlich sind.

2. Die Redaktion bestimmt aus ihrer Mitte mindestens eine Person, die für den Online- und Social Media-Auftritt der Zeitschrift verantwortlich ist. Inhalte lädt diese nach Rücksprache mit der Redaktion hoch.

3. Die Redaktion bestimmt aus ihrer Mitte mindestens eine für das Lektorat verantwortliche Person. Diese liest zu veröffentlichende Artikel gegen und sendet sie mit Änderungsvorschlägen an die Redakteur:innen zurück. Die Redakteur:innen pflegen die Änderungsvorschläge dann selbstständig ein.

§ 4 Redaktionssitzung

1. Redaktionssitzungen sollen während der Vorlesungszeit wöchentlich, mindestens jedoch zweiwöchentlich stattfinden. In der vorlesungsfreien Zeit genügt ein zweiwöchentlicher Rhythmus.
2. Die Anwesenheit bei der Redaktionssitzung soll von den Redaktionsmitgliedern als verpflichtender Teil der Redaktionsarbeit wahrgenommen werden. Abwesenheit bei der Redaktionssitzung ist im Voraus zu entschuldigen.
3. Die Redaktionssitzung beschließt die Inhalte für kommende Ausgaben und delegiert Aufgaben des redaktionellen Prozesses an ihre Mitglieder.
4. Auf Antrag eines FIT*-Mitgliedes der Redaktion ist eine weich quotierte Redeliste zu führen (FIT*-Beiträge und offene Beiträge gemischt).
5. Bei der Redaktionssitzung ist Protokoll zu führen.
6. Einladung zur Redaktionssitzung ergeht durch die Chefredaktion nur zu Beginn einer Reihe regelmäßiger Termine oder bei veränderten Sitzungszeiten- und Tagen.

§ 5 Fristen des redaktionellen Prozesses

1. Die Veröffentlichung der Zeitschrift erfolgt in der Vorlesungszeit einmal im Monat.
2. Artikel für die nächste Ausgabe sollen spätestens Freitag 24 Uhr, zehn Tage vor der Veröffentlichung eingereicht werden.
3. Das Lektorat soll die eingereichten Artikel bis spätestens Samstag 18 Uhr gegengelesen und gegenüber den Autor:innen Korrekturvorschläge gemacht haben. Lektorat und Chefredaktion behalten sich vor, orthographische Fehler ohne Rücksprache mit den Autor:innen anzupassen.
4. Die Autor:innen sollen die Korrekturvorschläge binnen einer Frist von 24 Stunden in ihren Text eingearbeitet haben.
5. Die Chefredaktion fügt bis Montag alle Artikel in eine Datei zusammen. In dieser erfolgt eine Zweitkorrektur.
6. Eine Vorabversion mit allen Artikeln wird von der Chefredaktion bis Montagabend an den Vorsitz geschickt. Der Vorsitz hat bis Mittwoch 20 Uhr die Möglichkeit ein Veto gegen die Veröffentlichung einzulegen, wenn juristische oder schwerwiegende inhaltliche Bedenken bestehen.
7. Artikelangaben sind in dem dafür vorgesehen Dokument vollständig von jeder:m Autor:in zu hinterlegen. Darin sind außerdem die Bildquellen und entsprechende Links zur Bilderbox abzuspeichern.
8. Bis zum Mittwoch vor der Veröffentlichung ist durch die für das Layout verantwortlichen Personen eine druckfertige Version zu erstellen.
10. Die Chefredaktion erteilt bis spätestens Donnerstag 11 Uhr den Druckauftrag, wenn der Vorsitz kein Veto eingelegt hat.

§ 6 Geschlechtergerechte Sprache

1. Alle Veröffentlichungen der Redaktion sind einheitlich mit dem Doppelpunkt zu gendern.
2. Dem Lektorat, dem Layout und der Chefredaktion ist vorbehalten, nicht korrekt gegenderte Texte ohne Rücksprache mit den Autor:innen zu gendern.
3. Diese Bestimmungen sollten auch von Gastautor:innen übernommen werden. Ihre Einhaltung ist nicht Voraussetzung für die Veröffentlichung eines Gastartikels.

§ 7 Gastartikel

1. Die Redaktion soll Studierenden oder Organen des AStA die Möglichkeit einräumen, Gastartikel zu veröffentlichen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Umfang der Gastartikel pro Ausgabe nicht den Umfang der durch die Redaktion erstellten Inhalte übersteigt.
2. Das Thema und der Umfang der Gastartikel ist vorab mit der Redaktion zu vereinbaren. Die Redaktion weist die Gastautor:innen auf die Erwünschtheit geschlechtergerechter Sprache hin.
3. Die Redaktion behält sich vor, Gastartikel nicht zu veröffentlichen, wenn diese eines der in der Präambel genannten Prinzipien verletzen oder sie thematisch nicht zu einer Ausgabe passen. In letzterem Fall muss ein Vorschlag für einen anderen Veröffentlichungstermin gemacht werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt am 02.06.2022 in Kraft.
2. Diese Geschäftsordnung kann mit einer 2/3 Mehrheit auf der Redaktionssitzung geändert werden.
3. Diese Geschäftsordnung ist auf der Webseite der Redaktion zu veröffentlichen.
4. Für in dieser Geschäftsordnung nicht Geregelter, gilt die Geschäftsordnung des AStA.